

während die Aufstellung eines Forstschutzcommandos für die Gemeinde Erlbach verwenden, und demgemäß die in dieser Beziehung erlassene abfällige hohe Kriegsministerialverordnung außer Wirksamkeit setzen soll, so würde sie, wollte sie hierauf eingehen, diejenigen Grenzen überschreiten, welche ihr rücksichtlich ihrer Competenz in einer reinen Verwaltungssache angewiesen sind; denn unmöglich kann die Ständeversammlung als solche, dem hohen Kriegsministerio gegenüber, darüber Andeutungen geben wollen, wie gedachtes Ministerium über die seinen Befehlen untergebenen Mannschaften zu verfügen habe, da die Ständeversammlung auf ihrem Standpunkte nicht zu ermessen vermag, inwieweit die Verwendung der Mannschaften zu außerordentlichen Dienstleistungen, wie es die Forstschutzcommandos sind, ihrer militairischen Ausbildung entgegenläuft.

Unbenommen bleibt es zwar den Petenten, bei den betreffenden Behörden ihre Gesuche um Aufstellung eines Forstschutzcommandos zu wiederholen, von dem Ermessen des hohen Kriegsministerii wird es aber stets abhängig bleiben müssen, zu bestimmen, ob und auf wie lange das Commando aus dem regelmäßigen Dienste entbehrt werden kann.

Nach so eben bewandten Umständen vermochte daher die Deputation nicht, sich für den Antrag der Beschwerdeführer zu verwenden, sie muß ihrer geehrten Kammer vielmehr anrathen, selbigen auf sich beruhen zu lassen.

Konnte sich jedoch die Deputation im Allgemeinen nicht verhehlen, wie unentbehrlich die Forstschutzcommandos für diejenigen Gegenden unseres Vaterlandes sind, wo, wie auch in der obigen Vorstellung erwähnt, der Privateigenthümer nicht mehr im Stande ist, seine Waldungen selbst zu schützen, wie sehr sie sich namentlich in den Fabrikgegenden des Landes in einer Zeit bewährt haben, wo mit dem von Tag zu Tag sich steigenden Mangel an Verdienst auch die Beraubungen der Hölzer sich auf die bedenklichste Weise mehrten, so glaubte die Deputation den nicht unbilligen Wunsch auszusprechen zu dürfen:

daß das hohe Kriegsministerium, wo nur irgend thunlich, die betreffenden Eigenthümer von Privatwaldungen auf deren Ansuchen mit Aufstellung von Forstschutzcommandos zu unterstützen, fortfahren möge.

Uebrigens ist die an die Ständeversammlung gerichtete Beschwerde noch an die zweite Kammer abzugeben.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium muß im Allgemeinen bemerken, daß sowohl der Forst- als der Flurschutz beinahe in keinem Falle von Seiten des Kriegsministerii abgelehnt wird, sowie das Gesuch nur irgend eine Unterstützung Seiten der amtshauptmannschaftlichen Behörde findet. Allerdings wird, was den Forstschutz betrifft, in den Sommermonaten die möglichste Beschränkung durch die Militairverhältnisse insoweit geboten, damit die Uebung und Ausbildung der Truppen darunter nicht leidet. Es ist mir aber in den vier Jahren, wo ich die Ehre habe, als Vorstand des Kriegsministerii zu fungiren, kein Fall bekannt, wo Communen oder Privatbesitzern der Forstschutz nicht auf Zeit bewilligt worden wäre, wenn das Gesuch um Forstschutz die Unterstützung von Seiten der Behörde fand. Allerdings, wenn man den Forstschutz gleichsam auf ewige Zeit haben will, liegt es in der Natur der Sache selbst, daß ein solches Gesuch keine Bewilligung finden kann. Da aber das Gesuch, welches hier in Frage steht, Seiten der hohen Kammer officiell der Staatsregierung mitgetheilt worden ist, so muß ich bemerken, daß, wenn Petenten in solchen Gesuchen sich un-

passende und ungeeignete Auslassungen gestatten, sie es sich selbst und ihren Concipienten zuzuschreiben haben, wenn ihren Bitten schwieriger Willfahrt wird, als es sonst der Fall sein könnte.

Bürgermeister Schill: Es ist für die Gebirgsgegenden eine höchst tröstliche Zusicherung, die der Herr Minister zugesagt hat. Nirgends ist es in national-ökonomischer Hinsicht so wichtig, wie da, daß Seiten des Staates der Forstschutz wie nur immer möglich erleichtert werde, und nirgends ist er so schwer auszuführen, als in Fabrikgegenden. Gehen wir auf ein Jahrzehend zurück und machen wir einen Vergleich mit jetzt, so finden wir, daß die Hälfte der Privatwaldungen verschwunden ist. Nicht Privat speculation ist es, welche die Besitzer bewog, die Waldung abzutreiben, sondern die Unmöglichkeit, sie zu schützen, und nur dadurch, daß das Kriegsministerium bereitwillig den Schutz gewährt, ist es möglich, den Verheerungen Einhalt zu thun. Nicht die Jahreszeit macht dabei den Unterschied aus, sondern man muß nur auf solche Monate den Forstschutz entnehmen, wo der Verdienst lebhaft und stark ist, wie in den Monaten August und September. Will man den Forstschutz länger entziehen, so wird unendlich geschadet, und wir kommen endlich dahin, daß wir alle Privatwaldungen zum allgemeinen Bedauern und zum großen Schaden des Landes immer mehr verschwinden sehen.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Darauf habe ich hinzuzufügen, daß in den genannten Monaten der Forstschutz darum etwas vermindert wird, weil dies die Monate sind, wo der Privatmann um so mehr Flurschutz nothwendig hat.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich will nicht über die gegenwärtige Petition sprechen, aber ich glaube eine Bemerkung daran knüpfen zu müssen. Ich glaube, daß das, was Herr Bürgermeister Schill gesagt hat, richtig ist; aber ein noch größeres Uebel ist die Milde der Strafe, mit welcher die Holzdiebe belegt und durch welche so viel Diebstähle hervorgerufen werden.

Bürgermeister Gottschald: Ich glaube nicht, daß der Grund darin liege, daß die Strafen zu gelinde seien. Ich halte vielmehr dafür, daß die Holzverwüstungen deshalb in manchen Gegenden so überhand nehmen, weil die Bestrafung der Holzdiebereien von manchen Besitzern von Waldungen überhaupt ganz abgelehnt und hintertrieben wird. Ich mag die Kammer nicht damit behelligen, diesen Punkt weiter auszuführen, sie würde aber Gelegenheit haben, sich von der Wahrheit zu überzeugen. Aber ich muß nur soviel bemerken, daß es allerdings nicht anders kommen kann, und daß die Holzdiebstähle sich vermehren müssen, wenn Besitzer von Waldungen, die zugleich Gerichtsherrn sind, den Aufseher dazu vermögen, daß er, wenn ein Forstdiebstahl ihnen angezeigt und der Dieb, der des Diebstahls bereits geständig gewesen ist, ihnen abgeliefert werden soll, sagt: „bei mir ist kein Holz gestohlen worden.“

Bürgermeister D. Gross: In Beziehung auf die Aeußerungen des Herrn Grafen v. Hohenthal muß ich bemerken, daß das Forststrafgesetz erst seit wenigen Jahren mit ständischer Zustimmung abgefaßt und erlassen worden ist. Nach seiner Erlassung hat es sich auch durch die Erfahrung bei den meisten Forstämtern gezeigt, daß die Forstverbrechen sich bedeutend vermindert haben;